



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Velburg

vom 13. Juli 2012

Die Stadt Velburg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Velburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer freiwilligen Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Velburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer freiwilligen Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Bei Überlassung von Geräten gem. Abs. 1 Buchst. b) bleibt vorbehalten, beschädigte, verlorene und unbrauchbar gewordene Gegenstände auf Kosten des Inanspruchnehmenden instandsetzen zu lassen bzw. unter Berücksichtigung des Zeitwertes neu zu beschaffen.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Velburg“ vom 12. Mai 2005 außer Kraft.

Velburg, den 13. Juli 2012
STADT VELBURG

Kraus
1. Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Velburg

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

I. Streckenkosten

Die Kosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort und zurück für:

1) Löschfahrzeuge:	
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16	6,18 €
c) Löschfahrzeug LF 16	7,94 €
d) Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	12,61 €
e) Transporter (Leerkfz. als Mehrzweckfahrzeug)	3,17 €
f) Schlepper 75-95 PS (als Zugmaschine für Anhänger)	3,50 €
g) Gerätewagen Logistik GW-L2	6,22 €

2) Anhänger:	
a) Verkehrssicherungsanhänger	1,80 €
b) Ölschadenanhänger	1,80 €
c) Tragkraftspritzenanhänger	1,80 €
d) Pulverlöschanhänger (250 kg)	1,80 €
e) Tankanhänger (landw. Güllefass)	1,80 €

II. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

1) Löschfahrzeuge:	
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16	98,99 €
c) Löschfahrzeug LF 16	143,15 €
d) Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	231,35 €
e) Transporter (Leerkfz. als Mehrzweckfahrzeug)	27,94 €
f) Schlepper 75-95 PS (als Zugmaschine für Anhänger)	50,00 €
g) Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 €

2) Anhänger:	
a) Verkehrssicherungsanhänger	20,50 €
b) Ölschadenanhänger	20,50 €
c) Tragkraftspritzenanhänger	20,50 €
d) Pulverlöschanhänger (250 kg)	20,50 €
e) Tankanhänger (landw. Güllefass)	20,50 €

III. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, und können dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) eine Tragkraftspritze	48,00 €
b) einen Kompressor	25,00 €
c) ein Atemschutzgerät	50,00 €
d) eine Länge Druckschlauch einschl. Reinigung	15,00 €
e) ein Notstromaggregat	25,00 €
f) eine Tauchpumpe	10,00 €
g) eine Ölpumpe	40,00 €
h) einen Halogenscheinwerfer	10,00 €
i) eine Motorsäge	10,00 €
j) eine Hochwasser-Tauchpumpe (Marke Mast)	30,00 €
k) einen Pulverlöscher	20,00 €
l) einen Sack Ölbindemittel	25,00 €

IV. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

IV.1 ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

IV.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 13,70 € je Stunde Wachdienst erhoben.

IV.3 Allgemeiner Verwaltungsaufwand

Für die Abwicklung der einschlägigen Verwaltungsarbeiten (hauptamtlicher Bedienstete) wird ein allgemeiner Verwaltungsaufwand nach Aufwand im Rahmen von 5,00 € - 100,00 € berechnet.

V. Weitere Kosten

Als weitere Kosten werden die Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellung für Sicherheitswachen bzw. Überlassung an Dritte, die Kosten für Unterhalt und Instandsetzung von Geräten berechnet.

V.1 Geräteüberlassungskosten

a) einen Druckschlauch inkl. Waschen, Prüfen u. Trocknen	22,20 €
b) einen Saugschlauch inkl. Waschen, Prüfen u. Trocknen	12,60 €
c) eine Schlauchbrücke	5,90 €
d) ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb oder Übergangsstück	4,50 €
e) eine Kübelspritze	5,90 €
f) eine Elektrotauchpumpe	43,00 €
g) eine Arbeitsleine	4,00 €
h) eine Steckleiter je Teil	4,00 €

V.2 Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten

a) Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	7,80 €
b) Waschen und Trocknen je Schlauchlänge	6,40 €
c) Vulkanisieren (einschl. Material) je Schlauchlänge	6,40 €
d) Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	6,40 €